

Reglement

über die Abfallentsorgung
sowie die Separatsammlungen

der Einwohnergemeinde Merishausen



Vom Gemeinderat genehmigt am 13.10.2010
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 08.12.2010

Inhaltsverzeichnis

I. GELTUNGSBEREICH	3
Art. 1	
II. GRUNDSÄTZE	3
Art. 2	
III. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	4
Art. 3 - Art. 4	
IV. ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION	5
Art. 5 - Art. 8	
V. PFLICHTEN DER VERURSACHER	6
Art. 9 - Art. 17	
VI. BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG DER ABFÄLLE	7
Art. 18 - Art. 24	
VII. WEITERE BESTIMMUNGEN	8
Strafbestimmungen und Rechtsmittel	
Art. 25 - Art. 28	
VIII. INKRAFTTRETEN	9
Art. 29	

Reglement über die Abfallentsorgung sowie die Separatsammlungen der Einwohnergemeinde Merishausen

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983, die Technische Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 und das Gesetz über die Einführung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22.01.2007 erlässt die Einwohnergemeinde Merishausen nachstehendes Reglement zur Entsorgung von Abfällen.

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Abfallentsorgung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Abfälle deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder Erlassen geregelt sind und die in dieser Verordnung nicht besonders erwähnt werden, wie zum Beispiel Sonderabfälle gemäss der eidgenössischen „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen“, Abfälle aus privaten und öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe und der dergleichen werden von diesem Reglement nicht erfasst.

II. GRUNDSÄTZE

Art. 2

Die Gemeinde und deren Einwohner sorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

- a) die Entstehung von Abfällen auf ein Minimum zu beschränken ist;
- b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwendung, Aufbereitung und Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert,
- c) die umweltgefährdenden Stoffe getrennt gesammelt und entsorgt werden.

Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grossen Mengen an Siedlungsabfall verpflichten, diesen selbst zu entsorgen.

Der Gemeinderat kann von Inhabern von Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben die Abklärung der Verwertungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsabfälle verlangen und nötigenfalls die Verwertung bestimmter Abfälle anordnen. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Fachverbände und des Departementes des Innern.

Die Verursacher können keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung.

III. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 3

Kosten-
transparenz

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeinderechnung jährlich separat ausgewiesen.

Art. 4

Kostentragung

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und möglichst verursachergerecht finanziert. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer teilweise mengenabhängigen Entsorgungsgebühr zusammen.

Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt insbesondere die Kosten für die Altglas-Sammelstelle und deren Behandlung sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung. Sie wird von jedem Haushalt erhoben. Zudem kann der Gemeinderat von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben eine Grundgebühr je nach Abfallaufkommen erheben.

Entsorgungsgebühren
a) Kehricht- und
Sperrgut

Die mengenabhängige Entsorgungsgebühr für Kehricht/Sperrgut sowie für Grüngut und Altmetall richtet sich nach den Kosten für Sammlung und Behandlung sowie den Aufwand zur Erhebung der Gebühr. Die Gebühr wird durch den Verkauf von Gebührenmarken sowie gemeindeeigenen Kehrichtsäcken sowie durch geeignete Abgaben für Grüngut und Altmetall erhoben.

b) Tierkörper-
beseitigung

Die Kosten der Tierkörperbeseitigung werden den Verursachern von tierischen Abfällen überwält (Gemäss kant. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Abfällen).

Die Entsorgungskosten für Mengen unter 10 kg werden über die Grundgebühr gedeckt. Mengen über 10 kg (Tierleichen und Schlachtabfälle) werden nach separaten Gebührenansätzen verrechnet.

c) besondere
Abfälle

Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie private Kompostierung, Bauschutt u.ä. sowie Sonderabfälle (vgl. Merkblatt), und Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen tragen die Verursacher.

Gebührenansätze

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze fest und gibt sie öffentlich bekannt (vgl. Merkblatt). Bei Festlegung der Gebührenansätze sind allfällige Defizite oder Überschüsse aus den Vorjahren zu berücksichtigen. Die Grundgebühren werden den Pflichtigen gemeinsam mit der jährlichen Gebührenrechnung über Wasser/Abwasser in Rechnung gestellt.

Begründete Ausnahmen

Personen, mit Aufenthalt in einem auswärtigen Heim oder einer ähnlichen Institution und gesetzlichem Wohnsitz in Merishausen sind von der Gebührenpflicht befreit. Der Gemeinderat beschliesst über weitere begründete Ausnahmen.

Verkaufsstellen

Der Verkauf der Gebührenmarken und gemeindeeigenen Kehrichtsäcken erfolgt über die vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANISATION

Art. 5

Die Abfallentsorgung ist Sache der Einwohnergemeinde. Zuständig für den Vollzug dieses Reglementes und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieses Reglementes ist der Gemeinderat.

Zuständigkeit

Organisation und Oberaufsicht der Abfallentsorgung ist Sache des Gemeinderates. Er sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für regelmässige Sammlungen sowie für Massnahmen und Einrichtungen für Verminderung, Trennung und umweltgerechte Verwertung der Abfälle.

Abfuhrgut, welches nicht vorschriftsgemäss taxiert ist, wird nicht abgeführt. Das Abfuhrpersonal überwacht die Einhaltung dieses Reglementes. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut zurückzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Kosten die durch Zurückweisung entstehen.

Zurückweisung
bei ungenügender
Taxierung

Art. 6

Der Gemeinderat legt in einem Abfallmerkblatt fest, wie die verschiedenen Abfälle zu entsorgen sind und welche Gebühren massgebend sind.

Abfallmerkblatt

Für Schwarzkehricht/Sperrgut besteht ein regelmässiger Sammeldienst, er erfolgt gemäss Anordnungen des Gemeinderates. Abweichungen vom ordentlichen Zeitplan werden jeweils publiziert. Alle anderen Sammelgüter müssen zu den vom Gemeinderat festgelegten Sammelstellen geführt werden.

Sammeldienst

Siedlungsabfälle werden in Sammelstellen und Separatsammlungen, getrennt nach Material angenommen.

Separatsammel-
stellen

Sonderabfälle sind nach den kant. Richtlinien zu entsorgen

Sonderabfälle

Art. 7

Der Gemeinderat kann die Durchführung der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritten übertragen. Die Gemeinde kann sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Durchführung der
Abfallentsorgung

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Information von Bevölkerung, Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben über die Möglichkeit und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Er koordiniert seine Informationstätigkeit mit dem Kanton und dem Kläranlagenverband.

Öffentlichkeits-
arbeit

Die Gemeindeverwaltung führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese periodisch in geeigneter Form.

Abfallstatistik

V. PFLICHTEN DER VERURSACHER

Art. 9

Haus- und
Betriebskehricht

Haus- und Betriebskehricht sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen. Vorbehalten bleibt die Direktanlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen.

umweltverträgliche
Entsorgung

Alle Einwohner bzw. Verursacher haben die Pflicht zu einer umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle mit folgendem Verhalten beizutragen: Abfälle vermeiden, durch trennen an der Quelle, verwerten z.B. durch kompostieren oder wiederverwerten (Recycling), umweltgerecht entsorgen nichtverwertbarer Abfälle.

Obligatorium

Die Abfallentsorgung ist obligatorisch und hat gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes, sowie dem Abfall-Merkblatt zu erfolgen.

Art. 10

Kompostierbare
Abfälle

Die private Kompostierung von verrottbarem Material ist erwünscht, sofern dies sachgerecht und ohne Nachteile für die Umwelt erfolgt. Das Errichten von grösseren Kompostierplätzen ist bewilligungspflichtig.

Art. 11

Baustellenabfälle

Die Entsorgung der Baustellenabfälle ist Sache des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht. Die Entsorgung der Baustellenabfälle richtet sich nach dem Merkblatt „Entsorgung auf der Baustelle“ sowie allfälligen weiteren kantonalen oder baupolizeilichen Auflagen.

Art. 12

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallmerkblatt bezeichneten Sammelaktionen oder bei den Verkaufsstellen abzugeben.

Art. 13

Tierkörper

Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Sie sind bei den im Abfallmerkblatt bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 14

Schrott, ausge-
diente Fahrzeuge

Ausgediente Fahrzeuge sind bei den vom Kanton bewilligten Entsorgungsbetrieben oder den Verkaufsgeschäften abzuliefern. Die Besitzer von ausgedienten Autos, Maschinen und Geräten sind angehalten, diese umgehend zu beseitigen, d.h. einem Entsorgungsbetrieb zu übergeben.

Art. 15

Verbot der
Ablagerung

Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Merishausen ist es verboten, feste, flüssige oder gasförmige Abfälle abzulagern. Davon ausgenommen sind: bewilligte Lagerplätze oder Deponien und die bezeichneten Behälter an der Sammelstelle. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation gebracht werden.

Art. 16

Die Benützung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Merishausen stehen nur ortsansässigen Personen, Organisationen und Betrieben zur Verfügung. Ausnahmegewilligungen erteilt der Gemeinderat. Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind strafbar.

Öffentliche
Entsorgungs-
einrichtungen

Art. 17

In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

Verbrennen
von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist grundsätzlich verboten und nur auf bewilligten Brandplätzen oder dafür bestimmten Anlagen erlaubt. Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausnahmsweise können sie verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei keine übermässige Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

VI. BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG DER ABFÄLLE**Art. 18**

Das Abfuhrgut ist in Kehrachtsäcken der Gemeinde, in handelsüblichen Normalkehrachtsäcken oder in dafür vorgeschriebenen Containern bereitzustellen. Handelsübliche Kehrachtsäcke müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen sein. Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen und gemäss den Vorschriften (max. Grösse, max. Gewicht, vgl. Abfallmerkblatt) bereitzustellen.

Hauskehricht

Gebinde,
Gebühren-
marken

Art. 19

Das Abfuhrgut ist erst kurz vor der Durchfahrt des Abfuhrwagens bei den dafür eigens vorgesehenen Sammelstellen bereitzustellen. Längeres Stehenlassen des Abfallgutes ist nicht gestattet. Ereignen sich Unfälle wegen unzweckmässiger Bereitstellung haften die Verursacher. Im Sinne einer rationellen Sammeltour kann der Gemeinderat besondere Weisungen erlassen. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

Bereitstellung
Abfallgüter

Art. 20

Kehrachtsäcke müssen zugeschnürt und unbeschädigt, mit entsprechender Gebührenmarke versehen, bereitgestellt werden. Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen, wenn nötig gebündelt, bereitzustellen. Die max. Grösse respektive das Gewicht ist einzuhalten, vgl. dazu Abfallmerkblatt.

Kehrachtsäcke

Art. 21

Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Hauseigentümer sowie der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

Container

Die Container sind sauber und in einwandfreiem technischen Zustand zu halten. Schadhafte und schmutzige Container können von der Leerung ausgeschlossen werden. Die Container sind nach der Leerung so bald als möglich an den dafür vorgesehenen Standplatz zurückzustellen.

Standorte

Der Gemeinderat ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten von Mehrfamilienhäusern und Gruppensiedlungen sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen.

Sammelstellen

Art. 22

Der Gemeinderat erstellt und betreibt gekennzeichnete Sammelplätze. In den Sammelstellen darf nur derjenige separate Abfall entsorgt werden, für den die entsprechenden Behältnisse bereit stehen. Die Benützer sind zur Sauberkeit und Ordnung bei den Sammelstellen verpflichtet.

Direktlieferung
an Kläranlagen-
verband

Art. 23

Wer die Abfälle direkt oder ohne Beanspruchung der kommunalen Sammlung in Abfallanlagen bewilligter Entsorgungsfirmen führt, bezahlt eine mengenabhängige Gebühr gemäss Richtlinien der Entsorgerfirma. Die Grundgebühr entfällt dadurch nicht.

Rückerstattung

Art. 24

Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige Gebührenmarken und/oder Säcke der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet. Annahmestelle ist die Gemeindekanzlei.

VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Kontrolle

Art. 25

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die beauftragten Organe der Gemeinde auf Hinweise über den Verursacher bzw. die Verursacherin durchsucht werden. Allfällige Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Ersatzvornahmen

Art. 26

Werden Bestimmungen dieses Reglementes sowie darauf gestützte Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.

Straf- und Schluss-
bestimmungen

Art. 27

Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss Art. 28 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetz mit Busse bestraft. Für entstandenen Schaden haftet der Verursacher.

Im weiteren gelten die Strafbestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 28

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

VIII. INKRAFTTRETEN**Art. 29**

Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch die Gemeindeversammlung Merishausen und die Genehmigung durch das Departement des Innern rückwirkend ab 1. Januar 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Es ersetzt dasjenige vom 17. Januar 1988

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am: 8. Dezember 2010

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Vom Departement des Innern genehmigt am: